

## **SATZUNGS- UND ORDNUNGSÄNDERNDE BESCHLÜSSE DER STÄNDIGEN KONFERENZ VOM 11.05.2020**

Die Ständige Konferenz hat in ihrer Sitzung am 11.05.2020 (Videokonferenz) gem. §§ 13 Abs. 3, 28 Abs. 2 d), der Satzung folgende Beschlüsse gefasst:

(Die Änderungen sind durch Fettdruck bzw. Streichungen kenntlich gemacht.)

1. § 6 der Satzung wird um einen neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

**(4) Der Verband ist als Mitglied im WDFV zugleich mittelbares Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) sowie der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter-/innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Verband gemäß der Satzung des WDFV Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der WDFV seinerseits gemäß der Satzung des LSB NRW verpflichtet ist. Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im WDFV und dessen Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW, der diese Forderungen satzungsgemäß an den WDFV weitergibt. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem WDFV, den der Verband diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitglieder des Verbandes sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der Verband tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.**

2. § 8 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

**(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Aufnahme soll insbesondere abgelehnt werden, wenn die Aufnahme von einem ehemaligen Mitglied beantragt wird, welches bereits innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragsstellung aufgrund von Zahlungsrückständen aus dem Verband ausgeschlossen wurde.**

3. § 10 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt, **erhebliche Zahlungsrückstände vorliegen** oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.“

#### 4. Neufassung der Richtlinien zu § 37 Abs. 3-5 SpO/WDFV (SR-Soll)

##### **Richtlinien zu § 37 Abs. 3-5 SpO/WDFV Schiedsrichtersoll (SR-Soll)**

1. Gem. § 37 Abs. 3 Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (SpO/WDFV) ist jeder Verein verpflichtet, für Mannschaften, die am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, Schiedsrichter zu stellen. Die Landesverbände sind gem. § 37 Abs. 5 SpO/WDFV berechtigt, Richtlinien über die Stellung von Schiedsrichtern zu erlassen.
2. Für jede **untenstehende** am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Mannschaft ~~der Herren, der Frauen sowie der A- und B-Junioren und der WDFV C-Junioren Regionalliga, dem WDFV U14-Nachwuchs-Cup, und der~~ **Futsal-Bundesliga und der WDFV-Futsalliga** hat der Verein eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern zu stellen. Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter richtet sich nach der Ligazugehörigkeit der einzelnen Mannschaften des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft wie folgt:

##### **Herren-Mannschaften der**

- a) Lizenzligen je vier.
- b) 3. Liga, der Regionalliga, der Oberliga, der Westfalen- und der Landesligen je drei.
- c) Futsal Bundesliga je zwei.**
- ⇨ **d) Bezirks- und Kreisliga A, B, C und D sowie der WDFV-Futsaliga** je einen.

##### **Frauen-Mannschaften der**

- ⇨ **e) Bundesliga, 2. Bundesliga** und Regionalliga der Frauen je drei.
- f) Westfalen-, der Landes-, Bezirks- und Kreisligen ~~der Frauen~~ je einen.

##### **Jugend-Mannschaften der**

- ⇨ **g) A- und B- Junioren-Bundesliga** je drei.
- ⇨ **h) A- und B- Junioren-Westfalenliga** ~~und der WDFV-Futsaliga~~ je zwei
- ⇨ **i) C- Junioren Regionalliga und dem WDFV U14- Nachwuchs-Cup, der B-Juniorinnen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Regionalliga, der A- und B- Junioren der Landes-, Bezirks- und Kreisligen** je einen Schiedsrichter zu stellen.

Anmerkung: Juniorinnen-Mannschaften unterhalb der Regionalliga und AH-Mannschaften fallen nicht unter diese Bestimmung.

3. Zieht ein Verein nach dem ~~01.08.~~ **1. Meisterschaftsspiel** eine Mannschaft zurück oder scheidet eine Mannschaft nach dem ~~01.08.~~ **1. Meisterschaftsspiel** aus dem Spielbetrieb aus, findet keine Neuberechnung des SR-Solls während des laufenden Spieljahres statt.
4. Die Nichterfüllung des SR-Solls ist durch Verhängung von Ordnungsgeldern zu ahnden, deren Höhe sich nach der Ligazugehörigkeit der 1. Herrenmannschaft bzw. bei reinen Frauenfußballvereinen der 1. Frauenmannschaft des Vereins richtet.  
Dieses Ordnungsgeld beträgt für jeden fehlenden Schiedsrichter pro Spieljahr bei Vereinen
  - a) der Lizenzligen und der 3. Liga 500,00 €
  - b) der Regionalliga 450,00 €
  - c) der Oberliga, ~~und~~ der Westfalenliga, **der Futsal Bundesliga, der Frauen Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga** 400,00 €
  - d) der Landes- und Bezirksligen **sowie der Frauen-Regionalliga** 300,00 €
  - e) der Kreisligen A, B, C und D, **allen anderen Ligen der Frauen und WDFV-Futsalliga** sowie Vereinen ohne Herren- und Frauenmannschaften 250,00 €.
5. Ein Verein, der das SR-Soll nicht zu mindestens 60 % erfüllt, zahlt ein um 50 % erhöhtes Ordnungsgeld für jeden fehlenden Schiedsrichter., ~~bis zur 100%igen Sollerfüllung.~~  
*Beispiel: Ein Verein benötigt 4 Schiedsrichter und hat nur 1 Schiedsrichter. Dieser Verein muss somit für 3 fehlende Schiedsrichter ein um 50% erhöhtes Ordnungsgeld zahlen.*
6. Stichtag für die Berechnung des SR-Solls ist der 01.08. eines jeden Jahres.
7. Zur Erfüllung des SR-Solls zählen aktive Schiedsrichter und SR-Beobachter (§ 1 Abs. 7 SRO/WDFV). **Zu den aktiven Schiedsrichtern zählen auch die SR-Paten. SR-Paten müssen auch Schiedsrichter sein.**
8. Die Ordnungsgelder sind vierteljährlich zu berechnen und zu erheben. **Diese Ordnungsgelder sollen auch für die Ausbildung und Qualifizierung der Schiedsrichter verwendet werden.**
9. Meldet ein Verein während des Spieljahres einen neuen Schiedsrichter, so ist er von dem Zeitpunkt der Anerkennung **durch den Kreisschiedsrichterausschuss** zur Erfüllung des SR-Solls des Vereins anzurechnen.

Ein neu ausgebildeter Schiedsrichter zählt ab der bestandenen Prüfung für die laufende Saison und mindestens die nächsten 2 Spieljahre zur Erfüllung des SR-Solls des Vereins, für den er sich zur Schiedsrichterprüfung angemeldet hat, unabhängig davon, ob er in diesem Zeitraum zu einem anderen Verein wechselt. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisschiedsrichterausschuss.

Scheidet während des laufenden Spieljahres ein Schiedsrichter bei einem Verein aus, ist er dem Verein vom Tage des Ausscheidens **,und er nicht mehr aktiver SR ist,** an nicht mehr anzurechnen.

10. Schiedsrichter, die zu einem neuen Spieljahr den Verein wechseln wollen, müssen dies

dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss unter Beifügung einer Kopie der Abmeldung beim bisherigen Verein bis zum 30.06. eines Jahres unter Angabe ihres neuen Vereins und zusätzlich dessen gleichzeitiger Bestätigung schriftlich und verbindlich mitteilen.

11. Es ist anzustreben, dass ein Schiedsrichter zur Erfüllung des SR-Solls innerhalb einer Saison mindestens 15 Spiele (Turniertag = 1 Spiel) leitet. **Eine nachträgliche Herausnahme aus dem SR-Soll ist nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich.**
12. Vereine, die mehr Schiedsrichter stellen als gefordert (Stichtag 01.08.), erhalten für jeden überzähligen Schiedsrichter pro Spieljahr einen Bonus in Höhe von 100,00 €. ~~Ist darunter ein neu ausgebildeter, .....~~  
**Für einen neu ausgebildeten** Schiedsrichter, erhält der Verein ~~auf Antrag~~ einen Bonus in Höhe von einmalig ~~100,00 €~~ **200,00 €**, wenn dieser Schiedsrichter mindestens 2 Kalenderjahre nach abgelegter Prüfung noch aktiver Schiedsrichter, **der zum SR Soll zählt, für diesen Verein** ist.
13. Die Erfüllung des SR-Solls ist von den Kreisen durch die Kreisschiedsrichterausschüsse zu überwachen. Ordnungsgelder wegen Nichterfüllung des SR-Solls sind jeweils von den Kreisvorständen zu verhängen und bekannt zu geben (§ 49 Satzung/FLVW). Übergeordnete Verwaltungsstelle für Entscheidungen der Kreisvorstände ist das Verbandpräsidium. Die Ordnungsgelder sind an die Kreiskasse zu zahlen. Die Kreiskassen zahlen auch den Bonus ~~für überzählige Schiedsrichter~~ gem. Ziffer 12.
14. Diese Richtlinien wurden von der Ständigen Konferenz am ~~18.04.2015~~ **11.05.2020** neu gefasst und treten mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes zum ~~01.07.2015~~ **01.07.2020** in Kraft. Entgegenstehende frühere Richtlinien treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## 5. Ergänzung der Verwaltungsanordnung zur Zulassung von Spielgemeinschaften in Ziffer 5:

- 5) Die Zulassung einer SG erfolgt ab 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Ein entsprechender Antrag einschließlich eines Verlängerungsantrags muss unter Verwendung des Antragsvordruckes bis zum 01.06. bei den zuständigen Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen rechtsverbindlich zu unterschreiben. **Die Antragsfrist im Spieljahr 20/21 endet einen Monat vor dem ersten angesetzten Punktspieltag.**